



§ 1 Befähigung des Schiedsrichters

1. Das Erteilen einer Befähigung zum Schiedsrichter (SR) setzt voraus, dass die nachfolgenden Kriterien des § 3 der Schiedsrichterordnung (SRO) erfüllt sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Verein des Niedersächsischen Fußballverbandes
 - b) Vollendung des 16. Lebensjahres - für Jungschiedsrichter Vollendung des 12. Lebensjahres
 - c) erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwärterlehrgang
 - d) Bewährung als unparteiischer Spielleiter oder als Schiedsrichterassistent (SRA) in mindestens drei Spielen
2. SR, welchen die Befähigung aberkannt wurde, müssen zur Wiedererteilung einen Regeltest erfolgreich ablegen.
3. SR, die länger als 3 Jahre nicht mehr aktiv waren, müssen einen Regeltest erfolgreich ablegen.
4. SR, die länger als 5 Jahre nicht mehr aktiv waren, müssen den Schiedsrichteranwärterlehrgang erfolgreich wiederholen. Hierzu kann auf Beschluss des KSA abgewichen werden.

§ 2 Anerkennung eines Schiedsrichters

1. Anerkannt ist ein SR zu dem Zeitpunkt, in dem beim Niedersächsischen Fußballverband (NFV) ein digitaler Schiedsrichterausweis beantragt wird.
2. Die Schiedsrichterausweise werden vom Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) freigegeben.
3. Der Schiedsrichterausweis bestätigt dem SR seine Befähigung. Den SR-Ausweis erhalten:
 - alle aktiven SR einschließlich Jungschiedsrichter
 - SR-Beobachter und Paten
 - SR mit der silbernen Verdienstnadel des NFV/DFB
 - Mitglieder von SR-Ausschüssen
 - Vorstandsmitglieder der Schiedsrichtervereinigung
 - Ehemalige Schiedsrichter, die ein Vorstandsamt auf Kreisebene ausüben
4. Der SR- Ausweis gilt für ein Spieljahr (01.07.- 30.06.).
5. Bei Aberkennung der Befähigung, beim Wechsel in einen anderen Kreis oder Landesverband, wird der SR-Ausweis durch den KSA deaktiviert.
6. Die Verlängerung des SR-Ausweises erfolgt durch den Vorsitzenden des KSA oder Mitglieder des KSA, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Rechte und Pflichten des SR ergeben sich aus den §§ 5 - 9 der SRO.
2. Bei Verstößen kommen die §§ 13 und 14 der SRO zur Anwendung.
3. Freitermine:
 - a) SR müssen ihre Freitermine bis zum 05. des Vormonats selber im DFBnet eingeben.
 - b) In Ausnahmefällen können sie dem zuständigen KSA-Mitglied bis zum 05. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.
 - c) SR, die selber in einer Mannschaft spielen, sie trainieren oder betreuen, müssen dem KSA mitteilen, um welche Mannschaft es sich handelt und in welcher Klasse sie spielt. Die Spieltage dieser Mannschaft werden vom KSA zu Beginn der jeweiligen Halbserie einmalig und lt. dann gültigem Spielplan als Freitermin eingetragen.



- d) Für die Kontrolle der richtigen Eingabe und mögliche, nachträgliche Änderungen ist jeder SR selbst verantwortlich.
- e) An Tagen, ohne eingetragenen Freitermin, ist der SR zur Übernahme von Spielen verpflichtet.
- 4. Spielrückgaben:
 - a) Spielrückgaben sind telefonisch unter der Telefon-Nr.: 0151-40345055 dem KSA persönlich mitzuteilen – ausschließlich zu den folgenden Zeiten:
 - Montags bis Freitags 18:00 bis 20:00 Uhr
 - Samstags und Sonntags 09:00 bis 12 Uhr
 - Samstags 18:00 bis 19 Uhr
 - b) Spielrückgaben auf anderem Wege sind nicht zulässig
 - c) Bei Spielrückgaben, die weniger als 8 Tage vor dem betreffenden Spiel liegen, ist der SR verpflichtet, selber für einen geeigneten Ersatz zu sorgen. Der KSA ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- 5. SR, die einen Spielauftrag nicht ausführen oder ohne Zustimmung des KSA Spielleitungen übernehmen, können gemäß der Schiedsrichterordnung bestraft werden. Dies gilt nicht für Spiele, welche vom KSA nicht besetzt werden.
- 6. SR, die während des laufenden Spieljahres mehrere Spielaufträge kurzfristig zurückgeben, kann die Befähigung als SR durch den KSA aberkannt werden.
- 7. SR, die während des laufenden Spieljahres zweimal einen Spielauftrag nicht ausführen, kann die Befähigung als SR durch den KSA aberkannt werden.
- 8. Bevor es zur Bestrafung oder Aberkennung der Befähigung nach §14 Abs.2 der SRO kommt, erhält der SR die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 14 (3) der SRO.
- 9. Die Aberkennung der Befähigung als SR wird dem Schiedsrichter und dem Verein für den er Spiele leitet, schriftlich per Verwaltungsentscheid mitgeteilt.
- 10. Die unter Nr. 6 und 7 fallenden SR werden auf das SR-Soll des Vereines nicht angerechnet.
- 11. SR, die als Spieler einer Mannschaft einen Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) oder eine Sperre (nicht nach Gelb/Roter-Karte oder 5. Gelber Karte) erhalten haben, müssen den KSA unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.
- 12. SR, die Spiele mit SRA leiten, müssen sich mindestens 5 Tage vor dem Spieltag zwecks Abfahrt und Treffpunkt bei den Assistenten melden. Wenn der SR sich nicht meldet, müssen die Assistenten Kontakt mit dem SR aufnehmen. Bei einem Spielausfall muss der SR seine SRA informieren.
- 13. Ansetzungen durch den KSA sind in jeder Form als verbindlich zu betrachten.
- 14. SR, die Ansetzungen über das DFBnet erhalten, sind verpflichtet, diese mindestens zweimal pro Woche (Montag und Donnerstag) mit ihrer Kennung abzufragen und unverzüglich zu bestätigen.

§ 4 Leistungsprüfung und Lehrabende

- 1. Einmal pro Spieljahr sollen alle SR an einem Regeltest und einem Standortgespräch teilnehmen. Die Durchführung ist auf jeder Lehrveranstaltung möglich. Das Standortgespräch dient dazu, Wünsche der SR zu besprechen (bezüglich Ambitionen, Einsätzen, Qualifikationen etc.).
- 2. Anerkannt werden auch Regeltests, die innerhalb eines Spieljahres beim DFB, einem Regionalverband, einem Landesverband oder im Bezirk abgelegt wurden.



- Die praktische Leistungsprüfung wird als Helsentest-Light durchgeführt. Bei diesem Intervalllauf werden zunächst 150m in 35 Sekunden gelaufen und anschließend 50m in 40 Sekunden gegangen.

Spielklasse als SR	Helsentest-Light
Kreisliga	10 Intervalle = 5 Runden
1. Kreisklasse	8 Intervalle = 4 Runden

Änderungen der Laufdisziplinen behält sich der KSA vor.



- SR, die vom KSA für den Aufstieg dem Bezirk gemeldet w
Nominierung im Kreis die Leistungsprüfung nach den vom Be.....
- SR, die Spiele der Kreisliga leiten, müssen die unter Punkt 3 aufgeführten Laufdisziplinen erfüllen, zu mindestens vier Spielen pro Monat und am Samstag oder Sonntag ansetzbar sein. Zudem müssen sie an mindestens fünf Lehrveranstaltungen pro Saison teilnehmen
- SR, die Spiele der 1. Kreisklasse leiten, müssen die unter Punkt 3 aufgeführten Laufdisziplinen erfüllen, zu mindestens vier Spielen pro Monat und am Samstag oder Sonntag ansetzbar sein. Zudem müssen sie an mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Saison teilnehmen.
- Alle Schiedsrichter müssen an den Lehrveranstaltungen teilnehmen, davon mindestens an einer pro Halbserie. Wer an weniger als drei Lehrveranstaltungen teilnimmt, kann vom KSA zu einer theoretischen Nachprüfung aufgefordert werden.
- Steht dem SR-Ausschuss zur Besetzung der Spiele der unter Nr. 5 und 6 genannten Spielklassen kein SR mit der entsprechenden Qualifikation zur Verfügung, kann von den vorgenannten Regelungen des § 4 abgewichen werden.
- SR-Beobachter müssen einmal im Jahr an einem Beobachterlehrgang teilnehmen und mindestens 3 Lehrveranstaltungen innerhalb einer Serie besuchen. Außerdem müssen sie eine theoretische Prüfung ablegen (30 Regelfragen).
- Als Nachweis für die Teilnahme an den Lehrabenden gilt die Unterschrift in den jeweils ausliegenden Anwesenheitslisten.
- Der KSA meldet dem Bezirk die SR-Beobachter, sowie SR für den Aufstieg in den Bezirk.

§ 5 Schiedsrichtersoll

- Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft, für die der KSA einen SR ansetzt, hat der Verein einen geeigneten SR zu melden. Bei einer Spielgemeinschaft (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist grundsätzlich der erst genannte Verein der SG / JSG für die Meldung eines SR zuständig und verantwortlich, das gilt auch für die Anrechnung auf das SR-Soll der SG / JSG.
- Auf das SR-Soll eines Vereines wird ein SR angerechnet, wenn er vor Beginn eines neuen Spieljahres fristgerecht per SR-Meldebogen mit allen geforderten Angaben, von seinem Verein dem KSA gemeldet wird und die nachfolgenden Kriterien erfüllt:
 - mindestens 13 Spielaufträge pro Spielserie als SR, SRA, Beobachter oder Pate übernimmt. Angerechnet werden die Spiele, die von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen angesetzt und durch den SR geleitet wurden.
Angerechnet werden auch die Spiele, die lt. Anhang 1 dem KSA von den Vereinen gemeldet werden.
 - nach seinen im Meldebogen angegebenen Einsatzmöglichkeiten seiner Qualifikation entsprechend anzusetzen ist.
 - an mindestens **4** Lehrveranstaltungen teilnimmt, davon mindestens an einer pro Halbserie. Der Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Kreise ist möglich und wird anerkannt, sofern hierüber ein Nachweis erbracht wird.



SR, welche aus beruflichen, schulischen oder sonstigen Gründen die Lehrveranstaltungen nicht besuchen können, können sich bis zum 31.12. eines jeden Jahres mittels eines begründeten schriftlichen Antrages an den KSO vom Besuch der Lehrveranstaltungen befreien lassen. Der KSA entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird.

3. Ferner werden angerechnet:
 - a) Schiedsrichter, die während des Spieljahres mit Erfolg eine SR-Prüfung abgelegt und anschließend noch mindestens 2 Monate in der laufenden Spielserie Spielaufträge vom KSA übernommen haben.
 - b) Mitglieder in Schiedsrichterausschüssen oder Mitglieder des Vorstandes der Schiedsrichtervereinigung
 - c) Jungschiedsrichter gemäß Anhang 1
4. SR, die während der Serie innerhalb des Kreises den Verein wechseln, werden auf das SR- Soll des Vereines angerechnet, von dem sie zu Beginn des Spieljahres (01.07.) gemeldet wurden.
5. Nicht auf das Schiedsrichtersoll eines Vereines werden SR angerechnet, welchen während der Saison die Befähigung als SR gemäß § 3 aberkannt wurde. Die Entscheidung hierzu erfolgt auf Einzelbeschluss des KSA

§ 6 Bestrafung der Vereine

Nach Ablauf eines Spieljahres prüft der KSA zusammen mit dem KSpA und dem KJA, ob die Vereine im abgelaufenen Spieljahr ihr SR-Soll erfüllt haben.

Die Bestrafung der Vereine für fehlende SR erfolgt gemäß § 46 (1) in Verbindung mit § 11 und Anhang (2) I. Abs. (11) der Spielordnung und bezieht sich auf das abgelaufene Spieljahr.

§ 7 Gültigkeit

Diese Durchführungsbestimmungen treten ab dem 01.07.2025 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Die vorherigen Durchführungsbestimmungen erlöschen hiermit.

§ 8 Rechtsbehelf

Gegen diese Durchführungsbestimmungen ist nach § 46 (2) der Spielordnung in Verbindung mit § 15 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgerichts Diepholz möglich.

Kirchdorf, den 30.06.2026

Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Diepholz

Nico Harzmeier
Vorsitzender des Kreisschiedsrichterausschusses



Anhang 1

Jungschiedsrichter-Förderung (U 18)
Anrechenbare Schiedsrichteransetzungen für U18 Schiedsrichter

1. Grundsätzliches

Der Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) erweitert die Anerkennung von Spielaufträgen für Spiele, die nicht durch den KSA mit Schiedsrichtern besetzt werden. Damit soll den Schiedsrichtern, **die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, die Möglichkeit gegeben, das Schiedsrichtersoll auch mit Spielen zu erfüllen, die nicht durch den KSA angesetzt werden. Die in den Vereinen übernommenen Spiele werden auf die Anzahl der geleiteten Spiele angerechnet.

2. Bedingungen für die Anerkennung der Spiele

- a) Diese Sonderregelung ist auf Schiedsrichter begrenzt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Der Schiedsrichter muss die Bedingungen für die Befähigung lt. § 1 der Durchführungsbestimmungen erfüllen.
- c) Der Schiedsrichter muss dem KSA für Spielleitungen zur Verfügung stehen.
- d) Die Ansetzungen des KSA haben Vorrang vor den Ansetzungen der Vereine.
- e) Es werden nur Spiele bzw. Turniere anerkannt, für die der KSA keine SR ansetzt und die im DFBnet angelegt sind.

3. Meldung der Vereinsansetzungen an den KSA

- a) Für die Meldung der geleiteten Spiele an den KSA ist der jeweilige Verein des SR zuständig.
- b) Es muss das Datum, die Spielpaarung, die Spielklasse und der Schiedsrichter angegeben werden
- c) Die Meldung ist bis spätestens zum 15. des Folgemonats der Spielleitung per E-Mail an den KSA zu senden. Die letzte Meldung der Saison muss bis zum 30.06. erfolgen.
- d) Zu spät eingegangene Meldungen können nicht berücksichtigt werden.
- e) Ein Meldeformular wird zur Verfügung gestellt.

4. Strafbestimmungen

Bei nachweislicher Falschmeldung eines Vereins erfolgt eine Bestrafung nach Satzung und den entsprechenden Ordnungen.